

192 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 24. 5. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Tierärztegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 378/1994, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Tierärzte nach Abs. 1 dürfen in Ausübung des tierärztlichen Berufes in Österreich auch kleine, den täglichen Bedarf nicht übersteigende Mengen jener gebrauchsfertigen Tierarzneimittel — ausgenommen immunologische Tierarzneimittel — zur Verabreichung an Tiere mitführen, die in Österreich nicht zugelassen sind, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die Tierarzneimittel müssen im Niederlassungsstaat des Tierarztes behördlich zugelassen sein.
2. Der Tierarzt muß die Tierarzneimittel in der Originalpackung befördern.
3. Die mitgeführten, zur Verabreichung an Nutztiere bestimmten Tierarzneimittel müssen bezüglich ihrer Wirkstoffe qualitativ und quantitativ ähnlich zusammengesetzt sein wie vergleichbare, zur Verwendung in Österreich zugelassene Arzneimittel.
4. Der Tierarzt muß dafür sorgen, daß die jeweils erforderliche Wartezeit eingehalten wird.
5. Der Tierarzt darf dem Tierbesitzer oder Tierhalter der in Österreich behandelten Tiere Tierarzneimittel nur insoweit überlassen, als deren Verabreichung gemäß § 12 nicht dem Tierarzt vorbehalten ist; dabei darf er dem Tierbesitzer oder Tierhalter die Tierarzneimittel nur für die von ihm selbst behandelten Tiere und nur in jenen Mengen überlassen, die für die Weiterbehandlung der betreffenden Tiere unbedingt erforderlich sind.
6. Der Tierarzt hat über die in Österreich behandelten Tiere die Diagnose, die verabreichten Tierarzneimittel, die verabreichte Dosis, die Behandlungsdauer und die eingehaltene Wartezeit Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
7. Der Tierarzt hat den behördlichen Kontrollorganen auf Verlangen Auskunft über die in Z 6 angeführten Angaben zu erteilen.“

2. Der Text des bisherigen § 13 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; diesem Abs. 1 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Wenn Tierarzneimittel zur Behandlung von Tieren, deren Fleisch oder Erzeugnisse zum Genuß für Menschen bestimmt sind, durch hausapothekenführende Tierärzte angeboten werden, so sind nachstehende Bestimmungen einzuhalten:

1. Der Tierarzt hat über die Gebarung mit solchen Tierarzneimitteln Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen für jeden Eingang und jeden Abgang derartiger Arzneimittel folgende Angaben enthalten:
 - a) Datum des Ein- oder Abganges,
 - b) genaue Bezeichnung des Tierarzneimittels,
 - c) Chargennummer,
 - d) eingegangene oder gelieferte Menge und
 - e) Name und Anschrift des Lieferanten oder Empfängers.
2. Der Tierarzt hat mindestens einmal jährlich im Rahmen einer genauen Prüfung die jeweiligen Ein- und Abgänge gegen die vorhandenen Bestände aufzurechnen und etwaige Abweichungen festzustellen.

(3) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 2 sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.“

3. Dem § 15 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Tierärzte, die beabsichtigen, ausschließlich solche wiederkehrende tierärztliche Tätigkeiten in Form von Praxisvertretungen auszuüben, die weder die Führung einer Ordination oder eines privaten Tierspitals beinhalten, noch in einem Anstellungsverhältnis ausgeübt werden, haben dies der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs bekanntzugeben.“

4. § 17 lautet:

„§ 17. (1) Dem Tierarzt ist im Zusammenhang mit der Ausübung seines tierärztlichen Berufes jede unsachliche, wahrheitswidrige oder irreführende Werbung verboten.

(2) Unter das Werbeverbot gemäß Abs. 1 fallen insbesondere:

1. jede Werbung, die gemäß § 53 standeswidrig ist;
2. jede Selbstanpreisung durch reklamehaftes Herausstellen seiner Person oder seiner Leistungen;
3. jede vergleichende Bezugnahme auf Standesangehörige;
4. die Ankündigung tarifwidriger oder brieflicher Behandlung (Fernbehandlung);
5. für die Zuweisung von tierärztlichen Tätigkeiten an ihn oder durch ihn eine Vergütung zu versprechen, sich selbst oder einem anderen zusichern zu lassen, zu geben oder zu nehmen;
6. das Anbieten tierärztlicher Leistungen ohne Aufforderung durch den Tierhalter.

(3) Der Tierarzt darf weder veranlassen noch Beihilfe dazu leisten, daß verbotene Werbung für ihn durch Dritte, insbesondere durch Medien, durchgeführt wird.“

5. Dem § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Rahmen von definierten Betreuungsverhältnissen und Tiergesundheitsdiensten, die jeweils von der zuständigen Kammer der Tierärzte anerkannt sein müssen, darf der Tierarzt den Tierhalter in Hilfeleistungen, welche über die für die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendigen Tätigkeiten (§ 12 Abs. 2) hinausgehen, sowie in die Anwendung von Arzneimitteln bei landwirtschaftlichen Nutztieren einbinden, wenn dies unter genauer Anleitung, Aufsicht und schriftlicher Dokumentation von Art, Menge und Anwendungsweise erfolgt. Die Dokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

6. Dem § 72 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4a Abs. 5, § 13, § 15 Abs. 7, § 17 und § 24 Abs. 3 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx am Ersten des auf seine Kundmachung folgenden zweiten Monats in Kraft.“

192 der Beilagen

3

VORBLATT**Probleme:**

- Mit Erkenntnis des VfGH vom 28. Februar 1994, G 261/93-6, wurde das Werbeverbot für Tierärzte (§ 17 Abs. 1 des Tierärztegesetzes) aufgehoben.
- Die EU-Regelungen betreffend die Arzneimittel sehen Einschränkungen für die Mitnahme von Tierarzneimitteln bei der grenzüberschreitenden Praxisausübung von Tierärzten sowie besondere Aufzeichnungspflichten für hausapothekenführende Tierärzte vor; diese Regelungen wurden von Österreich bisher noch nicht übernommen.

Ziel:

- Verfassungskonforme Neuregelung der Beschränkung der tierärztlichen Werbefreiheit.
- Harmonisierung des österreichischen Tierärzterehtes mit den einschlägigen Regelungen der EU hinsichtlich Tierarzneimittel.

Inhalt:

- Verbot der unsachlichen, wahrheitswidrigen oder irreführenden Werbung für Tierärzte (§ 17).
- Festlegung von Bedingungen für das Mitführen von Tierarzneimitteln durch Tierärzte bei der grenzüberschreitenden Praxisausübung in Österreich (§ 4a Abs. 5) und Normierung einer Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen für hausapothekenführende Tierärzte (§ 13 Abs. 2 und 3).

Alternativen:

- Wegfall von Beschränkungen der Werbefreiheit für Tierärzte (§ 17 Abs. 1).
- Beibehaltung der bisherigen, den einschlägigen EU-Vorschriften nicht entsprechenden Bestimmungen betreffend Tierarzneimittel.

Kosten:

- Dem Bund werden durch die gegenständliche Novelle keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Februar 1994, G 261/93-6, wurde § 17 Abs. 1 des Tierärztegesetzes mit Ablauf des 28. Februar 1995 als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung betrifft das Verbot des Tierarztes im Zusammenhang mit der Ausübung seines tierärztlichen Berufes Werbung für die eigene Berufsausübung zu machen. Die vorliegende Novelle beinhaltet eine verfassungskonforme Neuregelung der Beschränkung der tierärztlichen Werbefreiheit.

Weiters wird durch gegenständliche Novelle das österreichische Tierärzterecht mit den arzneimittelrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union (EU) harmonisiert (§ 4a Abs. 5 und § 13). Im einzelnen handelt es sich bei den diesbezüglichen internationalen Normen um die Richtlinie 381 L 0851, in der Fassung der Richtlinien 390 L 0676 und 393 L 0040.

Außerdem enthält diese Änderung des Tierärztegesetzes auch eine Meldepflicht für Tierärzte, die beabsichtigen, bestimmte Formen von Praxisvertretungen durchzuführen (§ 15 Abs. 7).

Die in diesem Entwurf vorgesehenen Regelungen entsprechen den diesbezüglichen Vorschriften der EU.

Dem Bund werden durch das gegenständliche Bundesgesetz voraussichtlich keine Kosten erwachsen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus dem Kompetenztatbestand „Veterinärwesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (vergleiche VfSlg. 2073/1950).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 4a Abs. 5:

Diese Bestimmung regelt das Verbringen von in Österreich nicht zugelassenen Arzneimitteln im Rahmen der grenzüberschreitenden Praxisausübung von Tierärzten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Österreich. Sie enthält gemäß der Richtlinie 381 L 0851 auch ein Verbot des Verbringens von immunologischen Tierarzneimitteln. Außerdem wird im Sinne der genannten Richtlinie eine Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen normiert. Diese Aufzeichnungen sind insbesondere im Falle von positiven Befunden bei Rückstandsuntersuchungen im Rahmen der Nachforschung über mögliche Seuchenursachen erforderlich.

Zu § 13 Abs. 2 und 3:

Tierärzte sind auf Grund des § 34 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 917/1993, zur Führung einer tierärztlichen Hausapotheke berechtigt. Soweit Tierärzte Arzneimittel abgeben, müssen sie Aufzeichnungen gemäß Art. 50b der Richtlinie 381 L 0851 führen. Diese Aufzeichnungen dienen der Kontrolle der Gebarung mit Arzneimitteln.

Zu § 15 Abs. 7:

Junge Tierärzte verfügen unmittelbar nach Abgang von der Veterinärmedizinischen Universität meist über keine oder wenig praktische Berufserfahrung. Immer mehr Absolventen dieser Universität nutzen daher die sich häufig ergebende Möglichkeit, für einige Tage bei älteren Kollegen mitzuarbeiten bzw. als Praxisvertreter tätig zu werden.

Um die Einbeziehung dieser Tierärzte in die Sozialversicherung sicherzustellen, wird nunmehr durch § 15 Abs. 7 festgelegt, daß derartige kurzfristige Tätigkeiten (Praxisvertretungen) bei der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs gemeldet werden müssen.

192 der Beilagen

5

Zu § 17:

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Februar 1994, G 261/93-6, wurde das bisherige Werbeverbot (§ 17 Abs. 1) im Hinblick auf den Anspruch auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Erkenntnis ausgeführt, daß das grundsätzliche Werbeverbot des bisherigen § 17 Abs. 1 des Tierärztegesetzes dem Tierarzt „jede Art der Werbung“ untersagt und damit auch für den Kunden nützliche und sachliche Information unterbinde. Im Interesse des Schutzes der Gesundheit, der Moral, des guten Rufes sowie der Verhinderung der Verbreitung von vertraulichen Nachrichten im Sinne des Art. 10 Abs. 2 EMRK sei ein derart weitreichendes Verbot nicht erforderlich.

Die vorliegende Bestimmung enthält eine verfassungskonforme Neuregelung der Beschränkung der tierärztlichen Werbefreiheit.

Abs. 1 verbietet jede unsachliche wahrheitswidrige oder irreführende Werbung.

Abs. 2 zählt einige Anwendungsfälle der Beschränkung gemäß Abs. 1 demonstrativ auf.

Zu Abs. 2 Z 1:

Das Verbot standeswidriger Werbung stützt sich auf die Ausnahmemöglichkeit in Art. 10 Abs. 2 EMRK (Schutz der Moral). Diese Bestimmung entspricht der seit Jahrzehnten vom Verwaltungsgerichtshof aufrecht erhaltenen Judikatur, wonach die Frage, welches Verhalten des tierärztlichen Standes unwürdig ist, danach zu beurteilen ist, welche Anschauungen sich hierüber im Berufsstande herausgebildet haben (VwGH vom 31. Oktober 1963, Zl. 1803/61).

Zu Abs. 2 Z 2:

Das Verbot der Selbstanpreisung durch reklamehaftes Herausstellen von Personen und Leistung dient nicht nur dem Schutz des guten Rufes, sondern auch dem Schutz der Gesundheit (Art. 10 Abs. 2 EMRK). Ganz allgemein kann gesagt werden, daß das Aufsuchen von Angehörigen der Gesundheitsberufe, also auch von Tierärzten, ein besonderes Vertrauensverhältnis bewirkt. Dieses Vertrauensverhältnis stützt sich einerseits auf die Person des Tierarztes oder der Tierärztin, andererseits aber auf ihre fachliche Kompetenz. Reklamehaftes Herausstellen würde hier zu einer Verzerrung des Bildes vom Berufsstand führen. Zu bedenken ist aber auch, daß der Berufsstand der Tierärzte gegenüber der Bevölkerung eine besondere Verantwortung trägt, da er der gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige von Tierseuchen bei der Behörde (§ 17 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes) unterliegt sowie auch zur Verhinderung der Übertragung von Krankheiten von Tieren auf Menschen und zur Gewährleistung rückstandsfreier Lebensmittel tierischer Herkunft verpflichtet ist. Ein reklamehaftes Selbstanpreisen könnte zu einem Ausnützen von begründeter Furcht in der Bevölkerung vor Krankheiten führen und Ängste überproportional steigern; derartiges Verhalten soll daher untersagt sein.

Zu Abs. 2 Z 3:

Das Verbot der vergleichenden Bezugnahme auf Standesangehörige stützt sich auf die Möglichkeit der Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit zum Schutz der Rechte anderer Personen (Art. 10 Abs. 2 EMRK). Der Verfassungsgerichtshof hat beispielsweise in seinem Erkenntnis vom 2. März 1994, B 2045/92, zur Unbedenklichkeit des Disziplinarrechtes der Ärzte ausgeführt, daß es in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig angesehen werden kann, abwertende, den Grundsatz der Kollegialität verletzende und die Stellung von Berufskollegen in der Öffentlichkeit benachteiligende Meinungsäußerungen im Wege einer besonderen Standesgerichtsbarkeit zu ahnden. Dieser Grundsatz gilt uneingeschränkt auch für den Bereich des Tierärzterechtes.

Zu Abs. 2 Z 4 bis 6:

Diese Bestimmungen waren schon bisher in § 17 Abs. 2 und 3 des Tierärztegesetzes verankert und wurden vom Verfassungsgerichtshof nicht aufgehoben. Tarifwidrige Behandlungen sind verboten, weshalb auch ihre Ankündigung verboten sein soll. Fernbehandlungen sind aus medizinischer Sicht nicht vertretbar und daher unsachlich. Die entgeltliche Zuweisung von tierärztlichen Tätigkeiten ist sicherlich unmoralisch, da sie vom Besitzer eines Tieres auf ihre sachliche Notwendigkeit niemals überprüft werden kann aber bezahlt werden muß. Das Verbot des Anbietens tierärztlicher Leistungen ohne Aufforderung durch den Tierhalter ist eine Ergänzung des Verbots der Wanderpraxis (§ 15 Abs. 4 des Tierärztegesetzes). Alle diese Bestimmungen finden ihre Deckung in den Möglichkeiten des Art. 10 Abs. 2 EMRK zur Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit aus Gründen des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer.

Zu Abs. 3:

In Abs. 3 wurde die Bestimmung aufgenommen, daß Tierärzte auch nicht andere Personen veranlassen oder Beihilfe dazu leisten dürfen, daß verbotene Werbung für sie durch Dritte durchgeführt wird.

Zu § 24 Abs. 3:

Die vorliegende Bestimmung schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Unterstützung und Förderung für den sowohl von der Bundeskammer der Tierärzte als auch von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern als wichtig anerkannten Auf- und Ausbau von Tiergesundheitsdiensten. Die genannten Interessenvertretungen sind übereingekommen, darauf hinzuwirken, daß einheitliche Grundsätze für die Anerkennung von Tiergesundheitsdiensten, zB durch ein Tiergesundheitsdienst-Rahmenstatut, umgehend geschaffen werden.

Zu § 72 Abs. 2:

Auf Grund der Dringlichkeit der Anpassung des österreichischen Tierärzterehtes an die einschlägigen Regelungen der EU und wegen des Inkrafttretens der Aufhebung des bisherigen § 17 Abs. 1 des Tierärztegesetzes durch den Verfassungsgerichtshof mit Ablauf des 28. Februar 1995 soll die vorliegende Novelle nach Gewährung einer kurzen Übergangsfrist zur rechtzeitigen Information der hievon betroffenen Personen ehestmöglich in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

Tierärztegesetz

Geltende Fassung:

§ 4a. (1) Staatsangehörige von Vertragsparteien des EWR-Abkommens, die in einem solchen Staat zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt sind, dürfen diesen in Österreich grenzüberschreitend ausüben.

(2) Tierärzte nach Abs. 1 haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in Österreich eine Bescheinigung des Niederlassungsstaates darüber mitzuführen, daß sie den tierärztlichen Beruf im Niederlassungsstaat rechtmäßig ausüben. Sie haben diese Bescheinigung den Organen der öffentlichen Aufsicht auf deren Verlangen vorzulegen.

(3) Tierärzte nach Abs. 1 sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit in Österreich hinsichtlich Disziplinarvergehen den Kammermitgliedern gemäß dem 2. Abschnitt gleichgestellt.

(4) Tierärzte nach Abs. 1 haben sich bei der Bezirksverwaltungsbehörde jenes Bezirkes, in dem sie tierärztliche Leistungen zu erbringen beabsichtigen, vor Aufnahme ihrer tierärztlichen Tätigkeit einmal im Kalenderjahr schriftlich unter Beilage einer Bescheinigung gemäß Abs. 2 anzumelden. Erbringen Tierärzte nach Abs. 1, die eine solche Anmeldung noch nicht erstattet haben, tierärztliche Leistung im Inland bei Gefahr im Verzug, so haben sie diese Anmeldung unverzüglich nachzuholen.

Neue Fassung:

§ 4a. (1) Staatsangehörige von Vertragsparteien des EWR-Abkommens, die in einem solchen Staat zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt sind, dürfen diesen in Österreich grenzüberschreitend ausüben.

(2) Tierärzte nach Abs. 1 haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in Österreich eine Bescheinigung des Niederlassungsstaates darüber mitzuführen, daß sie den tierärztlichen Beruf im Niederlassungsstaat rechtmäßig ausüben. Sie haben diese Bescheinigung den Organen der öffentlichen Aufsicht auf deren Verlangen vorzulegen.

(3) Tierärzte nach Abs. 1 sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit in Österreich hinsichtlich Disziplinarvergehen den Kammermitgliedern gemäß dem 2. Abschnitt gleichgestellt.

(4) Tierärzte nach Abs. 1 haben sich bei der Bezirksverwaltungsbehörde jenes Bezirkes, in dem sie tierärztliche Leistungen zu erbringen beabsichtigen, vor Aufnahme ihrer tierärztlichen Tätigkeit einmal im Kalenderjahr schriftlich unter Beilage einer Bescheinigung gemäß Abs. 2 anzumelden. Erbringen Tierärzte nach Abs. 1, die eine solche Anmeldung noch nicht erstattet haben, tierärztliche Leistung im Inland bei Gefahr im Verzug, so haben sie diese Anmeldung unverzüglich nachzuholen.

(5) Tierärzte nach Abs. 1 dürfen in Ausübung des tierärztlichen Berufes in Österreich auch kleine, den täglichen Bedarf nicht übersteigende Mengen jener gebrauchsfertigen Tierarzneimittel — ausgenommen immunologische Tierarzneimittel — zur Verabreichung an Tiere mitführen, die in Österreich nicht zugelassen sind, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die Tierarzneimittel müssen im Niederlassungsstaat des Tierarztes behördlich zugelassen sein.
2. Der Tierarzt muß die Tierarzneimittel in der Originalpackung befördern.
3. Die mitgeführten, zur Verabreichung an Nutztiere bestimmten Tierarzneimittel müssen bezüglich ihrer Wirkstoffe qualitativ und quantitativ ähnlich zusammengesetzt sein wie vergleichbare, zur Verwendung in Österreich zugelassene Arzneimittel.
4. Der Tierarzt muß dafür sorgen, daß die jeweils erforderliche Wartezeit eingehalten wird.

Geltende Fassung:

§ 13. Die Berechtigung zur Führung einer Hausapotheke für den Bedarf der eigenen tierärztlichen Praxis sowie die sonstigen Voraussetzungen zur Führung einer solchen Hausapotheke richten sich nach den apothekenrechtlichen Vorschriften.

§ 15. (1) Jeder Tierarzt hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Recht, seinen Beruf im ganzen Bundesgebiet auszuüben.

Neue Fassung:

5. Der Tierarzt darf dem Tierbesitzer oder Tierhalter der in Österreich behandelten Tiere Tierarzneimittel nur insoweit überlassen, als deren Verabreichung gemäß § 12 nicht dem Tierarzt vorbehalten ist; dabei darf er dem Tierbesitzer oder Tierhalter die Tierarzneimittel nur für die von ihm selbst behandelten Tiere und nur in jenen Mengen überlassen, die für die Weiterbehandlung der betreffenden Tiere unbedingt erforderlich sind.
6. Der Tierarzt hat über die in Österreich behandelten Tiere die Diagnose, die verabreichten Tierarzneimittel, die verabreichte Dosis, die Behandlungsdauer und die eingehaltene Wartezeit Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
7. Der Tierarzt hat den behördlichen Kontrollorganen auf Verlangen Auskunft über die in Z 6 angeführten Angaben zu erteilen.

§ 13. (1) Die Berechtigung zur Führung einer Hausapotheke für den Bedarf der eigenen tierärztlichen Praxis sowie die sonstigen Voraussetzungen zur Führung einer solchen Hausapotheke richten sich nach den apothekenrechtlichen Vorschriften.

(2) Wenn Tierarzneimittel zur Behandlung von Tieren, deren Fleisch oder Erzeugnisse zum Genuß für Menschen bestimmt sind, durch hausapothekenführende Tierärzte angeboten werden, so sind nachstehende Bestimmungen einzuhalten:

1. Der Tierarzt hat über die Gebarung mit solchen Tierarzneimitteln Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen für jeden Eingang und jeden Abgang derartiger Arzneimittel folgende Angaben enthalten:
 - a) Datum des Ein- oder Abganges,
 - b) genaue Bezeichnung des Tierarzneimittels,
 - c) Chargennummer,
 - d) eingegangene oder gelieferte Menge und
 - e) Name und Anschrift des Lieferanten oder Empfängers.
2. Der Tierarzt hat mindestens einmal jährlich im Rahmen einer genauen Prüfung die jeweiligen Ein- und Abgänge gegen die vorhandenen Bestände aufzurechnen und etwaige Abweichungen festzustellen.

(3) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 2 sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 15. (1) Jeder Tierarzt hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Recht, seinen Beruf im ganzen Bundesgebiet auszuüben.

Geltende Fassung:

(2) Der Tierarzt, der seinen Beruf als freien Beruf auszuüben beabsichtigt, hat anlässlich der Antragstellung auf Eintragung in die Tierärzteliste (§ 6 Abs. 1) seinen Berufssitz anzugeben.

(3) Berufssitz ist der Ort, in dem und von dem aus der Tierarzt seine freiberufliche Tätigkeit ausübt.

(4) Jeder freiberuflich tätige Tierarzt darf nur einen Berufssitz haben. Die Berufsausübung ohne einen bestimmten Berufssitz (Wanderpraxis) ist verboten.

(5) Jede Verlegung des Berufssitzes ist der Bundeskammer vierzehn Tage vorher anzuzeigen.

(6) Ein Tierarzt, der seinen Beruf ausschließlich in einem Anstellungsverhältnis auszuüben beabsichtigt, hat anlässlich der Antragstellung auf Eintragung in die Tierärzteliste (§ 6 Abs. 1) seinen Dienstort anzugeben. Abs. 5 gilt entsprechend, ausgenommen für Militärtierärzte im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955.

§ 17. (1) Dem Tierarzt ist im Zusammenhang mit der Ausübung seines tierärztlichen Berufes jede Art der Werbung für die eigene Berufsausübung verboten.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:

1. die Ankündigung tarifwidriger oder brieflicher Behandlung (Fernbehandlung);
2. die Anbringung zweck- oder standeswidriger Praxisschilder und Verwendung von zweck- oder standeswidrigen Briefköpfen;
3. das Aufsuchen von Tierhaltern zum Zwecke des Anbietens tierärztlicher Leistungen ohne Aufforderung durch den Tierhalter.

Neue Fassung:

(2) Der Tierarzt, der seinen Beruf als freien Beruf auszuüben beabsichtigt, hat anlässlich der Antragstellung auf Eintragung in die Tierärzteliste (§ 6 Abs. 1) seinen Berufssitz anzugeben.

(3) Berufssitz ist der Ort, in dem und von dem aus der Tierarzt seine freiberufliche Tätigkeit ausübt.

(4) Jeder freiberuflich tätige Tierarzt darf nur einen Berufssitz haben. Die Berufsausübung ohne einen bestimmten Berufssitz (Wanderpraxis) ist verboten.

(5) Jede Verlegung des Berufssitzes ist der Bundeskammer vierzehn Tage vorher anzuzeigen.

(6) Ein Tierarzt, der seinen Beruf ausschließlich in einem Anstellungsverhältnis auszuüben beabsichtigt, hat anlässlich der Antragstellung auf Eintragung in die Tierärzteliste (§ 6 Abs. 1) seinen Dienstort anzugeben. Abs. 5 gilt entsprechend, ausgenommen für Militärtierärzte im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955.

(7) Tierärzte, die beabsichtigen, ausschließlich solche wiederkehrende tierärztliche Tätigkeiten in Form von Praxisvertretungen auszuüben, die weder die Führung einer Ordination oder eines privaten Tierspitals beinhalten noch in einem Anstellungsverhältnis ausgeübt werden, haben dies der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs bekanntzugeben.

§ 17. (1) Dem Tierarzt ist im Zusammenhang mit der Ausübung seines tierärztlichen Berufes jede unsachliche, wahrheitswidrige oder irreführende Werbung verboten.

(2) Unter das Werbeverbot gemäß Abs. 1 fallen insbesondere:

1. jede Werbung, die gemäß § 53 standeswidrig ist;
2. jede Selbstanpreisung durch reklamehaftes Herausstellen seiner Person oder seiner Leistungen;
3. jede vergleichende Bezugnahme auf Standesangehörige;
4. die Ankündigung tarifwidriger oder brieflicher Behandlung (Fernbehandlung);
5. für die Zuweisung von tierärztlichen Tätigkeiten an ihn oder durch ihn eine Vergütung zu versprechen, sich selbst oder einem anderen zusichern zu lassen, zu geben oder zu nehmen;
6. das Anbieten tierärztlicher Leistungen ohne Aufforderung durch den Tierhalter.

Geltende Fassung:

(3) Dem Tierarzt ist es verboten, für die Zuweisung von tierärztlichen Tätigkeiten an ihn oder durch eine Vergütung zu versprechen, sich selbst oder einem anderen zusichern zu lassen, zu geben oder zu nehmen.

§ 24. (1) Der Tierarzt hat seinen tierärztlichen Beruf persönlich und unmittelbar, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Tierärzten (§ 28) auszuüben.

(2) Zur Mithilfe darf er Hilfspersonen heranziehen, wenn diese nach seinen genauen Anordnungen sowie unter seiner ständigen Aufsicht und Anleitung handeln.

§ 72. (1) § 3 Abs. 2 und 3, § 4a und § 5 Abs. 1 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 99/1993 mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens *) für Österreich in Kraft.

(2) §§ 14a bis 14i, § 36 Abs. 7 Z 8 bis 10, § 36 Abs. 8, § 37 Abs. 4 bis 7, § 38 Abs. 4, § 41 Abs. 3, § 50 Abs. 4, § 62 Abs. 1, § 62 Abs. 4 und 5, § 64f, § 64g Abs. 1, § 72 Abs. 2 bis 7 und § 76 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 99/1993 am Ersten des auf seine Kundmachung folgenden dritten Monats in Kraft.

Neue Fassung:

(3) Der Tierarzt darf weder veranlassen noch Beihilfe dazu leisten, daß verbotene Werbung für ihn durch Dritte, insbesondere durch Medien, durchgeführt wird.

§ 24. (1) Der Tierarzt hat seinen tierärztlichen Beruf persönlich und unmittelbar, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Tierärzten (§ 28) auszuüben.

(2) Zur Mithilfe darf er Hilfspersonen heranziehen, wenn diese nach seinen genauen Anordnungen sowie unter seiner ständigen Aufsicht und Anleitung handeln.

(3) Im Rahmen von definierten Betreuungsverhältnissen und Tiergesundheitsdiensten, die jeweils von der zuständigen Kammer der Tierärzte anerkannt sein müssen, darf der Tierarzt den Tierhalter in Hilfeleistungen, welche über die für die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendigen Tätigkeiten (§ 12 Abs. 2) hinausgehen, sowie in die Anwendung von Arzneimitteln bei landwirtschaftlichen Nutztieren einbinden, wenn dies unter genauer Anleitung, Aufsicht und schriftlicher Dokumentation von Art, Menge und Anwendungsweise erfolgt. Die Dokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 72. (1) § 3 Abs. 2 und 3, § 4a und § 5 Abs. 1 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 99/1993 mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens *) für Österreich in Kraft.

(2) §§ 14a bis 14i, § 36 Abs. 7 Z 8 bis 10, § 36 Abs. 8, § 37 Abs. 4 bis 7, § 38 Abs. 4, § 41 Abs. 3, § 50 Abs. 4, § 62 Abs. 1, § 62 Abs. 4 und 5, § 64f, § 64g Abs. 1, § 72 Abs. 2 bis 7 und § 76 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 99/1993 am Ersten des auf seine Kundmachung folgenden dritten Monats in Kraft. § 4a Abs. 5, § 13, § 15 Abs. 7 und § 17 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx am Ersten des auf seine Kundmachung folgenden zweiten Monats in Kraft.